

von der Ansicht aus, daß, wenn man einmal, gleichviel ob aus Rechtsgründen oder Billigkeitsrücksichten, annimmt, die Leute sollen ihre Forderung erhalten, man dann nicht darauf Rücksicht nehmen darf, wie groß der Fonds noch ist; denn es würde das eine bedeutende Inparität gegen die sein, die zuletzt kommen. Uebrigens ist es als ziemlich gewiß anzusehen, daß der Fonds nicht allein ausreicht, sondern nicht einmal erschöpft werden wird, und also ist auch dieser Antrag vollkommen unbedenklich. Zweitens wird beantragt: „rücksichtlich der übrigen Punkte die Petitionen auf sich beruhen zu lassen“, und endlich drittens: „den in der Petition Johann Gottlieb Böhmer's aus Dittelsdorf erwähnten Punkt, daß nach dem Ausmarsche aus Torgau im Monat Mai 1813 bis zur Leipziger Schlacht mit Ausnahme des Feldlagers bei Görlitz nur dreimal eine fünftägige Pöhnung ausgezahlt worden sei, der hohen Staatsregierung zur Erörterung und nach Befinden zur Berücksichtigung zu empfehlen.“ Die Deputation will also die Petition nicht blind zur Berücksichtigung empfehlen, sondern es versteht sich von selbst, die hohe Staatsregierung wird Erörterungen anstellen, und sollte sie finden, daß die Leute Recht hätten, so wird wahrscheinlich die Kammer mit der Deputation darin einverstanden sein, daß dann auch das Erforderliche gewährt werden muß.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht, um über den soeben vorgetragenen Bericht zu sprechen.

v. Nostitz-Wallwitz: Die geehrte Kammer braucht sich nicht darüber zu beunruhigen, daß wir je in die Lage kommen können, deshalb ein neues Postulat stellen zu müssen; denn was diese gewesenen Soldaten nur irgend zu fordern haben, wird sich auf eine höchst unbedeutende Summe belaufen, wie schon die geehrte Deputation bemerkt hat; und dann muß ich hoffen, wie auch die Kammer erwarten wird, daß die Grundsätze stets beobachtet werden, wonach ein Soldat, der seine Fahne verlassen hat oder in Gefangenschaft gerathen ist, nach unsern reglementsmäßigen Bestimmungen nicht auf eine Pöhnungsforderung Anspruch machen darf. Es ist kein Gegenstand, der seit dem Jahre 1815 von dem Kriegsministerium so großmüthig behandelt worden ist, als wie gerade diese Angelegenheit, und wo nur irgend ein scheinbares Recht dafür vorlag, daß Jemand hier eine Forderung haben könnte, so hat er sie auch bekommen. Es haben Hunderte, ja vielleicht Tausende viel mehr bekommen, als sie eigentlich zu fordern gehabt haben. Bemerken muß ich noch insbesondere, daß diese Petitionen hauptsächlich nur von solchen sogenannten Schreibern herühren, die von Dorf zu Dorf ziehen und gegen eine bestimmte Belohnung sich mit der Verfertigung dieser Petitionen befassen.

v. Schönberg-Bibran: Es ist zu wünschen, daß nach dem, was Herr v. Nostitz ausgesprochen hat, der königl. Herr Commissar der Kammer eine Mittheilung über die Grundsätze machen möchte, welche das Kriegsministerium bei der Auszahlung solcher rückständigen Pöhnungen beobachtet.

Regierungscommissar v. Zeschau: Nach Eingang der Petitionen, worin solche Ansprüche erhoben werden, verlangt das Kriegsministerium, daß die Leute sich darüber ausweisen, bei welcher Truppengattung sie gestanden haben, ob in Pöhnung oder in Bekleidungsgebern ihre Forderung besteht, und ob sie in der Zeit, wo sie solche Ansprüche gehabt zu haben glauben, commandirt oder in einem Feldhospitale gewesen sind. Das wird genau geprüft, und findet es sich in Wahrheit, daß der Mann einen Anspruch hat, so wird, wenn der Anspruch aus der russischen Compagnie herrührt und der Mann nicht in Gefangenschaft gewesen ist, das Geld Jedem ausgezahlt. Dagegen werden die Leute, wie schon der geehrte Herr Referent bemerkt hat, welche aus dem französischen Feldzuge her Ansprüche zu haben glauben, nicht berücksichtigt, indem diesen ein königl. Rescript entgegensteht. Ebenso wenig finden die Ansprüche Berücksichtigung, die, wie ich auch schon erwähnt habe, aus der russischen Gefangenschaft herrühren. Es ist dem Kriegsministerium zu jeder Zeit eine große Freude gewesen, eine Schuld an einen alten Soldaten abzutragen, es hat aber nie die Verpflichtung aus den Augen gesetzt, die erhobenen Ansprüche genau zu prüfen und sie nur dann zu gewähren, wenn der Befund die Richtigkeit der Forderung ergeben hat.

v. Egidy: Daß die fragliche Angelegenheit einmal rein aufgewaschen werde, das ist allerdings höchst wünschenswerth. Ich kann Ihnen versichern, daß auch dieser Punkt in der unglücklichen Epoche der Jahre 1848 und 1849 sehr häufig zum Vorwand der Aufregung und Wühlung gedient hat. In meiner amtlichen Stellung bin ich wiederholt veranlaßt worden, theils von unten, theils von oben herab, über diese Angelegenheit meine Wirksamkeit zu verbreiten. Es ist dabei nichts unterlassen und übersehen worden, um den vermeintlichen Ansprüchen, wie es nur einigermaßen gerechtfertigt erschien, zu willfahren. Die Zubringlichkeit, mit der aber diese Ansprüche auftauchen, ist aber kaum zu beschreiben, und ich muß bezeugen, was der Herr Staatsminister v. Nostitz vorhin äußerte, daß man es förmlich fabrikmäßig betrieb, und daß es Leute gab, ja vielleicht noch giebt, die es sich zur Aufgabe machten, den alten Soldaten geradezu weiß zu machen, es liege noch ein horribler Fonds in den Händen des Kriegsministeriums, der von dergleichen Rückständen gebildet wäre, und der zu ganz anderen Zwecken verwendet werde, als wie er seiner Natur nach verwendet werden müsse, nämlich zur Befriedigung solcher rückständiger Ansprüche. So sehr es in meinen Wünschen liegt, diese Sache zur größten Publicität gebracht und die Leute theils belehrt, theils veranlaßt zu sehen, sich zu melden, wenn sie wirklich noch Ansprüche haben sollten, und so sehr ich deshalb auch gewünscht hätte, daß die frühere Idee, durch eine nochmalige Proclamation die Leute präclusivisch aufzufordern, ihr vermeintliches Recht zu suchen und zu verlangen, wieder aufgenommen würde, so stehe ich hiervon doch ab und glaube, der Zweck ist hinlänglich erreicht, wenn die Erklärungen des Herrn Refer-